

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Verbot der Ausübung des Gemeingebrauchs an der Trave im Bereich der Eisenbahnüberführung in Bad Oldesloe, Eisenbahnstrecke Bad Oldesloe – Bad Segeberg - Trave-Stationierung 23+231 - in der Zeit vom 02.08.2024 bis voraussichtlich 31.10.2024

Der Landrat des Kreises Stormarn als untere Wasserbehörde erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs des Gewässers Trave - Gewässer 1. Ordnung - im Bereich der Stationierung 23+231 aufgrund von § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nummer 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in der zz. geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. An der Trave wird die Ausübung des Gemeingebrauchs im Sinne des § 18 LWG im Bereich der Eisenbahnüberführung in Bad Oldesloe, Eisenbahnstrecke Bad Oldesloe – Bad Segeberg, Trave-Stationierung 23+231 verboten. Der gesperrte Bereich ist mit zwei rot-weiß-roten Verbotsschildern entsprechend dem Verbotsschild der Anlage 7, Abschnitt 1, A.1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666) in der zz. geltenden Fassung und zwei Warnschildern „Durchfahrt wasserbehördlich verboten – Lebensgefahr Kreis Stormarn - Untere Wasserbehörde“ beiderseits der Eisenbahnüberführung gekennzeichnet.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreises als bekanntgegeben und tritt am 02.08.2024 in Kraft. Mit dem Einziehen der genannten Verbotsschilder wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.

Begründung

Seit Anfang Juni 2024 bis voraussichtlich 31.10.2024 erfolgen Sanierungsarbeiten an der Eisenbahnüberführung in Bad Oldesloe, Eisenbahnstrecke Bad Oldesloe – Bad Segeberg, im Bereich der Trave-Stationierung 23+231. Diese Arbeiten beinhalten die ab dem 02.08.2024 vorgesehene Demontage der bestehenden Eisenbahnüberführung und eine Neuerrichtung bis einschließlich 31.10.2024. Während dieser risikoreichen Arbeiten ist aus Sicherheitsgründen der Aufenthalt im und auf dem Gewässer im betroffenen Bereich untersagt.

Der Landrat des Kreises Stormarn ist nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung - WaKüVO) vom 4. Dezember 2019 in der zz. geltenden Fassung als untere Wasserbehörde zuständig.

Die untere Wasserbehörde kann nach § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 2 LWG den Gemeingebrauch zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit für den Einzelfall durch Verwaltungsakt regeln, beschränken oder verbieten.

Richtet sich diese Anordnung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis oder betrifft sie die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit, so kann dies in Gestalt einer Allgemeinverfügung nach § 106 Abs. 2 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, ber. S. 534) in der zz. geltenden Fassung erfolgen; diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben.

Ein Aufenthalt im und auf dem Gewässer ist während der Bauphase vom 02.08.2024 bis voraussichtlich 31.10.2024 im Bereich der Trave-Stationierung 23+231 aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Das verfügte Verbot der Ausübung des Gemeingebrauchs des Gewässers Trave im genannten Bereich ist bezüglich der während der Bauphase bestehenden Gefahrenlage geeignet, erforderlich und angemessen, um Nachteile für die öffentliche Sicherheit zu verhüten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. geltenden Fassung.

Unter Berücksichtigung möglicher Gefahren während der Bauphase entspricht es einem pflichtgemäßen Ermessensgebrauch, dass ein Vollzug der zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit angeordneten Maßnahmen auch bei Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgeschoben wird.

Hinweis

Auf eine vorherige Anhörung wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann auf Antrag das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Bad Oldesloe, den 01.08.2024

**Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Abfall, Boden, Wasser
Untere Wasserbehörde**

Im Auftrag



Flick